

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 4. November 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 237—243 R.-G.-Bl., S. 525; Doppelbesizerungen in Preußen u. Neufj. V., Ausführungsanweisungen zu den Verordnungen über Höchstpreise für Äpfel, über den Abfag von Weiftohl u. zum Gesetz über Feststellung von Kriegschäden, S. 526; Schiedsgericht für Streitfälle bei Verkäufen von Schuhwaren, 8 Uhr-Ladenschluß in Anuraw, Ortsschulinspektor der kath. Schulen in Pogrzebin usw., S. 528; Beschlagnahme von Häuten, Verkauf von Ferngläsern usw., S. 529; Personalnachrichten, S. 530.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verfähndigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

1001. Die Nummern 237 bis 243 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5523 eine Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein, vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5524 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545).

Nr. 5525 eine Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17, vom 24. Oktober 1916.

Nr. 5526 eine Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali, vom 24. Oktober 1916.

Nr. 5527 eine Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5528 eine Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5529 eine Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr

von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250), vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5530 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5531 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5532 eine Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brantwein in Kleinbrennereien, vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5533 eine Verordnung über die Verjährungsfristen, vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5534 eine Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826), vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5535 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak, vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5536 eine Verordnung über Höchstpreise für Rüben, vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5537 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März

1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151), vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5538 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5539 eine Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren, vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5540 eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1002. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Veranzlegung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Reuß i. V. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staats des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthalts-gemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbetriebe fließenden Einkommen zur Gemeindegemeindesteuer herangezogen werden, so ist das bezrichtete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthalts-gemeinde von der Wohnsitz-gemeinde freigegeben zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staats des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthalts-gemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbetriebe fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Gemeindegemeindesteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezrichtete Einkommen für den Zeitraum der Veranzlegung in der Aufenthalts-gemeinde von der Wohnsitz-gemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuers zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1916, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Selb Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1916 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera werden sobald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen. Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.
Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Gera, den 5. Oktober 1916.

Das Fürstliche Ministerium.
1003. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Äpfel vom 7. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1143).

Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 24. Oktober 1916.
Der Minister des Innern.

1004. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Absatz von Weißbrot vom 21. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1187).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 25. Oktober 1916.
Der Minister des Innern.

1005. Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).

I. Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Obergerichtliche zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1) in der Provinz Ostpreußen:
a) ein Obergericht mit dem Sitz in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und

Allenstein und ein Oberausschuß ebenfalls mit dem Sitz in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Oberausschuß für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Entscheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß vgl. b) richten;

b) Ausschüsse für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerbauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung), Marggrabowa (für den Landkreis Oletzko), Pilsalten, Ragnit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Böden, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, je ein Ausschuß für den Landkreis Lyck, abgesehen von der Stadt Lyck, und für die Stadt Lyck; ferner ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) mit dem Sitze in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen;

2) in der Provinz Westpreußen:

a) ein Oberausschuß mit dem Sitze in Marienwerder für den Umfang der ganzen Provinz;

b) Ausschüsse in Löbau und in Strasburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strasburg und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Ausschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen.

3) Ein Ausschuß mit dem Sitze in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;

4) ein Ausschuß mit dem Sitze in Trier für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;

5) ein Ausschuß mit dem Sitze in Schleswig für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;

6) ein Ausschuß mit dem Sitze in Berlin für diejenigen Teile der Monarchie, für die nach den Nummern 1—5 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;

7) ein Oberausschuß mit dem Sitze in Berlin zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

II. Die Ernennung der Mitglieder der Oberausschüsse erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu 1 1 und 2 durch die

Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu 1, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschüsse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

III. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberausschüsse wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Oberausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Oberausschusses in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

IV. Die Mitglieder der Oberausschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelber nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entscheidung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitze des Mitgliedes Tagegelber in Höhe von 12 Mk. gewährt.

V. Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird den Oberausschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preussische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentscheidung, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberausschüsse sind endgültig.

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

VI. Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können Vorentscheidungen aus preussischen Staatsmitteln gewährt werden. Die Vorentscheidungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentscheidung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentscheidung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits empfangenen Ersatz ist die Vorentscheidung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die

bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentschädigung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden.

Vor der Gewährung einer Vorentschädigung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn die Vorentschädigung anderen Personen, als dem Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentschädigung an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Gesetzamml. S. 172) ergibt.

Eine Vorentschädigung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Verfassung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentschädigung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

VII. Für die Vorentschädigungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentschädigung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neuanschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommenen oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbefähigung über die Vorentschädigung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzuzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verstößt der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentschädigung der Wiedereinzahlung durch den Staat. Die Wiedereinzahlung erfolgt im Verwaltungsverfahren. Die Anordnung der Wiedereinzahlung steht den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentschädigung Umstände bekannt werden, welche die Verfassung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

VIII. Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentscheidungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1006. Für den Bezirk der Handelskammer Oppeln ist gem. den Bekanntmachungen vom 28. 9. 16 (R. G. Bl. S. 1077 und 1080) ein Schiedsgericht für Streitfälle bei Verkäufen von Schuhwaren gebildet worden. Als Vorsitzender ist der Rgl. Landrichter Dr. Hertel in Oppeln von mir verpflichtet.

Oppeln, den 28. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

1007. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Absatz 1 G. O. für Knurów, Kreis Rybnik, nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochentagen, mit Ausnahme der Lohn- und Verkaufszahlungstage von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren, der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 6. November 1916 in Kraft.

Oppeln, den 28. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

1008. Der Pfarrer Riedel zu Pogrzebin ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Pogrzebin und Kornowag, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Oppeln, den 26. Oktober 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1009. Es ist bekannt geworden, daß zahlreiche Landwirte, Sattler und Gerber dauernd gegen die Bestimmungen Nr. Ch. II. 111/10, 15 KRA. und Nr. Ch. II. 111/7, 16 KRA. verstoßen, indem sie beschlagnahmte Häute, zu denen auch Fallhäute gehören, selbst gerben oder von Gerbern, die der Rohhaut N. G. nicht angeschlossenen sind, gerben lassen. In Zukunft werden diese Verstöße strafrechtlich verfolgt werden.

Breslau, den 19. Oktober 1916.

VI. Armeeoberkommando.

Stellv. Generalkommando.

1010. Anordnung. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Der An- und Verkauf, der Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind, ist verboten.

§ 2. Der Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1:6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind, ist verboten.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4. Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement“, Abt. H., Berlin W. 57, Bälowsstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers.

Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Fernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag Name
Stand
Wohnung
Jagdschein-Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid)

Berlin, den 19

§ 5. Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6. Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerksmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7. Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland veräußert werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausführbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände

vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassenen Anordnungen vom 3. 5. 1916 (II Nr. 63 046) und vom 17. 5. 1916 (III Nr. 66 225) werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 10. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

1011. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

die rote Kreuz-Medaille 3. Klasse:

Hoyer Dolak, Kupferschmiedemeister in Oppeln,
Hoosmann Beth, Fabrikbesitzer in Reiche,
Kapiha Johannes, Erzpriester in Lichau, Kreis
Plesch,

Graf von Karff, genannt Schmissing-Kerzen-
brod Caspar, Herrschaftsbesitzer auf Schloß
Schurgast, Kreis Falkenberg,

Mische Hugo, Feuerwehrgewerbetreibender in Oppeln,
Miethe Georg, Oberbürgermeister in Gletwitz,
von Garnier Eberhard, Regierungsdirektor a.
D., Generaldirektor in Plessin,

George Marika, geb. Fürst, Frau Gendarmerie-
wachmeister in Rosenberg OS,

Gohmann Emma, geb. Mase, Frau Fabrik-
besitzer in Oberglogau,

Kern Anna, geb. Decker, Frau Bürgermeister
in Plegenhals,

Kewitz Bertha, geb. Gröffe, Frau Berginspiktor
in Petershofen,

Klinke Hedwig, geb. Stuller, Frau Sanitätsrat
in Lublitz,

Kornblum Janny, geb. Koplowitz, Frau Wein-
großkaufmann in Lott,

Penz Elisabeth, geb. Rupprecht, Frau Landrat
in Rybnik,

Gräfin Praszma Marianna in Schloß
Falkenberg,

Reiche Erika, geb. Zimmermann, Frau Bürger-
meister in Sohrau,

Schlesinger Bally, geb. Levy, Frau Kauf-
mann in Rosenberg,

Schmidt Margarethe, geb. Schönawa, Frau
Kammer- und Forstrat in Rattiborhammer,

Ullmann Leonore, geb. Christiani, Frau
prakt. Arzt in Peiskretscham,

Wolff Katharina, geb. Flejche, Frau Professor
in Rattowitz,

Dlugosch Marie, Schwester in Moschen,

Glaugel Marie, geb. Lindner, Frau Fabrik-
besitzer in Unschnitz,

Schönbrunn Meta, geb. Forchmann, Frau
Güterdirektor in Plessin,

Werner Klara, geb. Stingel, Frau Geheim-
sekretär in Moschen,

der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der
Zahl 50:

dem Hauptlehrer Adolf Sylbester in Hindenburg,

dem Adler der Inhaber des Königl. Haus-
ordens von Hohenzollern:

dem Lehrer Rudolf Buzel in Eichenau, Kreis
Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Berginvalden Kosubek in Borzigwerk,
Kreis Hindenburg.

Ernannt: der Hilfsbote Wogka zum Re-
gierungsboten, der bisherige Forstaufscher
Heinemann zum Förster in Proskau.

Sonderausgabe

zu Stück 45 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 8. November 1916.

1012. Viehschadenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschadengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Leng, Gregorswitz, Garjowitz, Lubowitz, Elguth, Herzogl. Niedane, Kol. Gagl, Morhof, Bresnitz, Elisabethhof, Kreuzprohstei, Rudnit, Sanssouci, Schonowitz, Tzerwenhüt, Wygon, Silberkopf, Kol. Silberkopf, Gammaw, Friedrichshof, Wilhelmstal, Scharzdin, Widon, Mokrau, Paulshof, Ober Dittig, Neu Dittig, Schl. Dittig, Kornitz, Sechshäuser, Groß Peterwitz, Janowitz, Cyprianow, Schammerwitz, Befartow, Sindjtenno, Woinowitz, Borutin, Bojanow, Sudoll, Boleslau, Benlowitz, Tworlau, Elguth Tworlar, Trawnitz, Willkunt, Teichhof, Paprotnik, Niebofschau, Neufhof, Grabowka, Lubon, Höhenbirten, Konotken, Potoken, Bogrzebin, Bogwisdow, Wilhelmsberg, Lukasine, Korowow, Wilhelmsthal, Budzin, Adamowitz, Raschütz, Babitz, Dembitzsch, Plosk, Kempo, Marlowitz, Mensa, Trawnitz, Otkoz, Schichowitz, Rowada, Herzl. Wiesenhof im Landkreise Ratibor, Lengow, Vappatsch, Schönbudung, Lonitz, Fischgrund, Dreilinden, Rytina im Kreise Rybnik, sowie der Stadtkreis Ratibor,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzusetzen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausführung am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausführung im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Verwendung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. In den Außegängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betrosfen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldauffseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 23. Januar 1917 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschadengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 6. November 1916.
Der Regierungspräsident.